

Geplante Auslandsaufenthalte Merkblatt für Eltern und Schüler*innen

Der Antrag, ein halbes oder ein ganzes Jahr der 11. Klasse im Ausland zu verbringen, muss grundsätzlich aus Planungsgründen **bis zum Ende der Anmeldefrist der 11. Klassen** gestellt werden, weil sich die Schulpflicht auch über die 11. Klasse erstreckt.

In zu begründenden Ausnahmesituationen müssen Anträge für einen Auslandsaufenthalt im 2. Halbjahr der 11. Klasse **bis zu Beginn der Herbstferien** eingegangen sein.

Voraussetzungen für die positive Bescheidung:

- formloser und schriftlicher Antrag in Papierform an die Evangelische Schule Neukölln (Schulleitung)
- Angabe des konkreten und gewünschten Zeitraums
- Aufenthaltsort und in welchem Ausland
- Art des Austauschprogrammes/der Einrichtung (z. B. High School, College, Sprachinstitut, höhere Schule o. ä.)
- Teilnahmebestätigung der Einrichtung/des Programmes (diese **muss ggf. zeitnah** nachgereicht werden, falls bei Antragstellung noch nicht vorhanden).
- Festlegung, ob nach Rückkehr Eingliederung in den **bisherigen** (fortlaufenden) 12. Schülerjahrgang oder Wiederholung der 11. Klasse
- Bei gemeinsamem Sorgerecht: Unterschrift **beider** Erziehungsberechtigten auf dem Antrag
- GO-Prognose auf dem Zeugnis des 1. Halbjahres der 10. Klasse

Bitte beachten Sie im Falle der Planung eines ganzjährigen bzw. halbjährigen Auslandsaufenthaltes mit geplanter Wiedereingliederung in den bisherigen (fortlaufenden) 12. Jahrgang folgendes:

1. Regulärer Antrag: Ist ein ganzjähriger Auslandsaufenthalt geplant, so muss am Ende der 10. Klasse ein positives Votum der Jahrgangskonferenz erfolgen, auf deren Grundlage der Schulleiter nach Rückkehr unter Berücksichtigung der im Ausland erbrachten Leistungen über die Wiedereingliederung in den bisherigen 12. Jahrgang entscheidet.

2. Sollte der Antrag für den Auslandsaufenthalt im 2. Halbjahr der 11. Klasse jedoch

erst vor den Herbstferien eingegangen sein, wird das Votum der Jahrgangskonferenz 11. Klasse eingeholt, auf deren Grundlage der Schulleiter über die Wiedereingliederung in den bisherigen Jahrgang unter Berücksichtigung der im Ausland erbrachten Leistungen sowie der erfüllten Belegverpflichtungen (Sprache/Fächer) entscheidet.

3. Bitte beachten Sie, dass bei einem ganzjährigen Auslandsaufenthalt oder bei einem Auslandsaufenthalt im 2. Schulhalbjahr bei der Wahl der Kurse, die in der Schule im Ausland belegt werden sollen, die **Prüfungsfächer im deutschen Abitur** mit abgedeckt werden müssen.

4. Hierzu ist eine Laufbahnberatung durch Frau Malur, der Oberstufenkoordinatorin, dringend erforderlich.

4a. Aufgrund der Komplexität dieses Gesprächs beachten Sie bitte, dass derartige Gespräche **nicht** zu Beginn des Schuljahres sowie während der individuellen Laufbahnberatung des 11. u. 12. Jahrgangs von Januar bis zu den Osterferien bzw. kurz vor den Sommerferien stattfinden werden.

4b. Aus Kapazitätsgründen bitten wir um Verständnis dafür, dass unsere Oberstufensekretärin Frau Grünwald-Erdmann keinen Termin zur individuellen Auslandsberatung vergibt, solange lediglich der Wunsch eines Auslandsschuljahres besteht, also noch keine konkrete Entscheidung in Form eines vollständigen Antrags mit Angabe von Dauer, Ort und Art des Besuchs vorliegt.

5. Fremdsprache: Die zweite Fremdsprache, wenn diese seit der **9. Klasse** erteilt wird, darf während des Auslandsaufenthaltes **nicht** unterbrochen werden. Das heißt, im Ausland muss im Schulunterricht die zweite Fremdsprache belegt werden, sonst ist eine Wiedereingliederung in den bisherigen Jahrgang nicht möglich. Dann ist nur die Wiederholung der 11. Klasse zulässig. Wenn die 2. Fremdsprache (an der ESN nur im Fach Französisch möglich) erst in der 11. Klasse begonnen werden soll und zugleich ein Auslandsaufenthalt im 11. Schuljahr geplant ist, muss in der Auslandsschule regulär Französisch-Unterricht erfolgen.

6. Sollte der Auslandsaufenthalt vorzeitig beendet werden, muss umgehend das Sekretariat in Kenntnis gesetzt werden und der/die Rückkehrer*in müssen umgehend die 11. Klasse bis zum Ende des Schuljahres besuchen.

Hinweis hinsichtlich des geminderten Elterngeldes

Erst nach dem alle Formalitäten und der endgültige Bescheid des Schulleiters über die Beurlaubung ergangen ist, wird die Elterngeldstelle der Evangelischen Schulstiftung über das Sekretariat informiert und nicht umgekehrt.